

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

IX. Stück. München, Mittwoch den 17. Juny 1818.

I n h a l t.

Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. (Zweite Beilage zur Verfassungs-Urkunde des Reichs. Tit. IV. §. 9.)

I. A b s c h n i t t.

Allgemeine Bestimmungen über
Religions-Verhältnisse.

terworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

E r s t e s C a p i t e l.

Religions- und Gewissens Frey-
heit.

§. 3.

Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 1.

Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert.

§. 4.

Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

§. 2.

Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange un-

Wahl des Glaubens; Bekenntnisses.

§. 5.

Die Wahl des Glaubens; Bekenntnisses ist jedem Staats: Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6.

Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs: Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7.

Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes: oder Gemüths: Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8.

Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9.

Wenn von denjenigen, welche die Religions: Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs: Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königl. Staats: Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10.

Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstände sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11.

Durch die Religions: Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions: Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger: Rechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religions: Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12.

Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens: Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13.

Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit

der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14.

Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15.

Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16.

Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17.

Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18.

Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte

zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19.

Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20.

Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich gehalten.

§. 21.

Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleich; falls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22.

Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion

desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthen des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23.

Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Parthen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25.

Den nicht christlichen Glaubens-Gesellschaften ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26.

Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27.

Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Capitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28.

Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesell-

schaften genießen der Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29.

Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30.

Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31.

Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32.

Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33.

Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34.

Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen ge-

mäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35.

Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Geseze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36.

Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keiner besondern Vorzüge.

§. 37.

Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahme-Urkunde bemessen werden.

§. 38.

Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

- a) der Glaubenslehre,
- b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,

- c) der geistlichen Amtsführung,
- d) des religiösen Volks-Unterrichts,
- e) der Kirchen-Disciplin,
- f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
- g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
- h) der Ausübung der Gerichtbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39.

Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40.

Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41.

Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42.

Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43.

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44.

Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45.

Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahme-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46.

Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesezmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47.

Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und so fern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48.

Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchen-Bedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen, und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen-Diener, oder

c) zur Foundation neuer nothwendiger Pfarr-Stellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;

e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchen-Dienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49.

In so fern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständniße mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50.

Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen

Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das Königl. oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabey eintritt. Die Königlichen Landes-Stellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51.

So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungs-Kreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landes-Stellen nicht versagt werden darf.

§. 52.

Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft; welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53.

Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Kö-

nigliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54.

Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55.

Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56.

Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57.

Da die hoheliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorkommenden Handlungen, Ereignisse und Verhält-

nisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen: Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58.

Hiernach dürfen keine Geseze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen: Gewalt nach den hierüber in den Königlischen Landen schon längst bestehenden General: Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königlische Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59.

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60.

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen: Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bes-

stätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlischen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlischen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61.

Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlischen Staats: Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Geseze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62.

Die Religions: und Kirchen: Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesezen des Staats richten.

§. 63.

Diesen Gesezen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kir-

che als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64.

Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

- a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
- b) alle Bestimmungen über liegende Güter, zc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
- c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
- d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
- e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen, Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse betreffen;
- f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen; Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen; Listen als Quellen der Bevölkerung; Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65.

In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66.

Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften zc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67.

Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den besrepten Gerichtsstand.

§. 68.

Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und

zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße u. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich findet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69.

Die Criminal: Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70.

Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71.

Keinem kirchlichen Zwangs: Mittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats: Gewalt im Staate gestattet.

§. 72.

Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73.

Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes: Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats: Lasten, irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74.

Alle ältern Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75.

Die Verwaltung des Kirchen: Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und königlicher oberster Aufsicht.

Drittes Capitel.

Von Gegenständen gemischter Natur.

§. 76.

Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geist:

lich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören

- a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl etc.
- b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;
- c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
- d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;
- e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;
- f) alle Gegenstände der Gesundheits-Policey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77.

Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78.

Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen

über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigne Verordnungen das bey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79.

Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle königliche Bewilligung erhoben werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80.

Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz ausgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81.

Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene St-

herheit gegen Störungen aller Art ver-
langen.

§. 82.

Keine Kirchen : Gesellschaft kann verbind-
lich gemacht werden, an dem äußern Gottes-
dienste der andern Antheil zu nehmen. Kein
Religions : Theil ist demnach schuldig, die
besondern Feiertage des andern zu feiern,
sondern es soll ihm frey stehen, an solchen
Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung
auszuüben, jedoch ohne Störung des Got-
tes : Dienstes des andern Theiles und ohne,
daß die Achtung dabey verletzt werde, welche
nach §. 80. jede Religions : Gesellschaft der
andern bey Ausübung ihrer religiösen Hand-
lungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83.

Der weltlichen Staats : Policen kommt
es zu, in so weit, als die Erhaltung der
öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen ver-
schiedenen Religions : Parthenen es erfordert,
Vorschriften für äußere Handlungen die nur
zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke ha-
ben, zu geben.

§. 84.

Religions : Verwandte einer öffentlich auf-
genommenen Kirche, welche keine eigene Ge-
meinde bilden, können sich zu einer entfern-
ten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der
Grenzen des Reichs halten.

§. 85.

Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfar-
rer oder Prediger einer andern Confession
an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtes-
Functionen nachzusuchen, welche sie mit ih-
ren eigenen Religions : Grundsätzen verein-
barlich glauben, und jene nach ihren Reli-
gions : Grundsätzen leisten können.

§. 86.

In dergleichen Fällen sollen dem Pfar-
rer oder Geistlichen der fremden Confession für
die geleisteten Dienste die festgesetzten Stel-
gebühren entrichtet werden.

§. 87.

Diesen auf solche Art der Orts : Pfarren
einverleibten fremden Religions : Verwand-
ten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was
ihrem Gewissen oder der jedem Staats : Ein-
wohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88.

Den Mitgliedern der öffentlich aufgenom-
menen Kirchen : Gesellschaften steht die Bil-
dung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey,
wenn sie das erforderliche Vermögen zum Un-
terhalt der Kirchenbiener, zu den Ausgaben
für den Gottesdienst, dann zur Errichtung
und Erhaltung der nöthigen Gebäude bes-
sen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf ge-
seßlich gestattetem Wege aufzubringen ver-
mögen.

§. 89.

Das Verhältniß der Staats : Einwo-
ner, welche einer Religion angehören, de-
ren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder
nur ein Privat : Gottesdienst gestattet ist,
muß aus dem Inhalte der Concessions : Ur-
kunde beurtheilt werden. Sie dürfen von
den Dienern der Kirchen : Gewalt des Ortes,
wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck
der Concession weder beschränkt noch beein-
trächtigt werden. Da sie mit der Ortskirche
in keiner Verbindung stehen, so können von
derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie
ausgeübt werden; dagegen haben sie aber
auch keinen Antheil an den Rechten und dem
Eigenthume der Kirche.

Zweytes Capitel.

Vom Simultan : Gebrauche der
Kirchen.

§. 90.

Wenn zwei Gemeinden verschiedener
Religions : Parthenen zu einer Kirche berech-
tigt sind, so müssen die Rechte einer jeden
hauptsächlich nach den vorhandenen besondern
Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91.

Mangelt es an solchen Bestimmungen,
so wird vermuthet, daß eine jede dieser Ge-
meinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92.

Die Entscheidung der über Ausübung
dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten,
wenn die Vertheiligten sie durch gemeinschaft-
liches Einverständnis nicht beizulegen vermö-
gen, gehört an das Staats : Ministerium des
Innern, welches die Sache nach Verhält-
niß der Umstände vor den Staatsrath brin-
gen wird.

§. 93.

Wird aber darüber gestritten, ob eine
oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirk-
lich berechtigt sey, so gehört die Entschei-
dung vor den ordentlichen Richter.

§. 94.

Wenn nicht erhellet, daß beide Gemein-
den zu der Kirche wirklich berechtigt sind,
so wird angenommen, daß diejenige, welche
zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spä-
testen gelangt ist, denselben als eine wider-
russliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95.

Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann
für sich allein die Erwerbung eines wirklichen
Rechtes durch Verjährung künftig nicht be-
gründen.

§. 96.

Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche
auch die Unterhaltung der Kirche von beiden
Gemeinden bestritten worden, so begründet

dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97.

So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlichener Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingehohlet werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99.

Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100.

Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein ge-

meinschaftlicher Begräbnißplatz für sämtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101.

Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102.

Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbniß beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103.

Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitem Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.

Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München den 26. May 1818.